

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEN

ERLÄUTERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BALLISCHEN WIRTLING

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Grundflächenzahl

GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN JOH. A. 1
DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE:

1
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARK ANCE

SPORT PLATZ

VERKEHRSFLACHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSEIACHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLACHE

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE _____

KIRCHE

FLÄCHE FÜR VERSORGENSZUHLAGE

FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
BEFREIUNG ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGSBETRIEBE

Electron microscopy: 100000x

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTOPFLECKE)

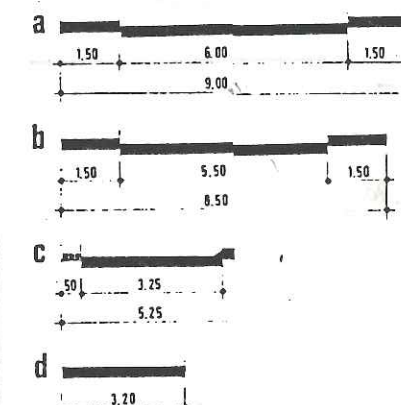
A. Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes:
(BauG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), ge-
ändert durch Gesetz vom 6. Juni 1979 (BGBl. I
S. 949), und des § 1 des Gesetzes über bau-
statistische Festsetzungen vom 10. April
1959 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit
§ 1 der ersten Durchführungsverordnung zum
BauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H.
S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung
für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl.
Sl.-H.-S. 141) wird nach Beschlussfassung
durch die Gemeindevertretung vom 20.10.81
mit Genehmigung des Landrates des Kreises
Søgeborn folgende Satzung über den Bebauungs-
plan Nr. 35, Änderung, für das Gebiet
„SCHULSTRASSE“, bestehend aus der Planzahl-
111 (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TELETYPE: TEXT

1. In Bereichen der von bebauten Freizuhaltenden Flächen (Eckdreiecke) dürfen Einfriedigungen, stützartige Arbeits- und sonstige Nebenanlagen m. H. 2,70 m hoch sein, herabgesetzt von Fahrbahnen abgezinst.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10) BBAUG
2. Die Dachneigung der Satteldächer ist in 15° bis 48° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpflaster zu decken. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBAUG können durch die untere Bauaufsicht zugelassen werden.
(§ 9 Abs. 4 BBAUG)
3. Außenwände sind mit Vollwandmauerwerk, in roten Ziegeln ausgeführt, zu bauen und Vollwandschirme des Mauerwerks wird ausnahmsweise zugelassen.
(§ 9 Abs. 4 BBAUG)
4. Einfriedungen öffentl. lichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen als lebende Hecken bis 80 cm Höhe zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BBAUG)

Die schalltechnische Begutachtung des Heral-
denzurs für Akustik V51, Otto Tauhert,
(S. 104/5) vom 19. Mai 1983 ist Bestandteil
dieser Satzung.

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHT 3. (FÖRMLICHE) ÄNDERUNG

Satzung

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg, über die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet "Schulstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.1990 und Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 "Schulstraße" - Änderungsbereich südlich der Fläche für Gemeinbedarf "Schule" und westlich der Fläche für Bahnanlagen, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Text (Teil B)

Der Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet Schulstraße wird für den südlichen Bereich - öffentliche Grünfläche Sportplatz - Gebiet südlich der Fläche für Gemeinbedarf "Schule" und westlich der Fläche für Bahnanlagen - Flurstücke 27/3, 45/5 und 27/12 (teilweise) Flur 8 Gemarkung Ulzburg - aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.01.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 1 und Nr. 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
2. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.89 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.2.90 bis zum 9.3.90 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen am 1.2.90 ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 20.3.90 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.03.90 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.
6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. ~~Der Landrat des Kreises Segeberg hat am~~ bestätigt, daß
~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~
~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~
7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, ~~die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 19.12.90 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 20.12.90 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, 12.



Henstedt-Ulzburg, 12.



Henstedt-Ulzburg, 12.



Henstedt-Ulzburg, 20.

